

Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Salzwedel und seiner Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG – LSA) vom 17. Juni 2014 hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Geschäftsordnung verzichtet darauf, Regelungen des KVG LSA oder aus Satzungen der Hansestadt Salzwedel zu wiederholen.

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der/die Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E- Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest- Ladungsfrist informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.
- (2) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem/der Vorsitzenden des Stadtrates oder der Stadtverwaltung vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, soll den/die Vorsitzende/n unterrichten.

§ 2

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Angelegenheit wird von äußerster Dringlichkeit sein, wenn im Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls eine sofortige Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist. Darüber hinaus muss der Beschluss zumindest von einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Rates getragen werden. Als dringlicher Fall in diesem Sinne ist nur eine Angelegenheit anzusehen, deren Beratung so kurzfristig notwendig wurde, dass sie auch nicht mehr unter Abkürzung der Ladungsfrist auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte und die Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung einer ggf. abgekürzten Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelne Einwohner entstehen, die nicht wieder beseitigt werden können.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 3

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich im öffentlichen Teil in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,

- b. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c. Genehmigung der Niederschrift (en) der letzten Sitzung (en) des Stadtrates
 - d. Bericht des Bürgermeisters
 - e. Stellungnahmen der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates
 - f. Einwohnerfragestunde
 - g. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
 - h. Abwicklung der Tagesordnungspunkte
 - i. Anfragen und Anregungen
 - j. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - k. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Sitzung
 - l. Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte
 - m. Schließung der Sitzung
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Anfragen

Anfragen der Stadträte sollen nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet werden. Ist dieses nicht möglich, so ist spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu antworten.

§ 5 Rederecht des Behindertenbeauftragten und des Seniorenbeauftragten

Zur Vereinfachung der Arbeit des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Hansestadt Salzwedel wird dem/der Behindertenbeauftragten und dem/der Seniorenbeauftragten zu den Tagesordnungspunkten die die Behindertenproblematik bzw. Seniorenproblematik direkt oder indirekt betreffen ein Rederecht eingeräumt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat, die beschließenden Ausschüsse und die beratenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen Sitzungen entsprechend der Regelungen nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zum gleichen Thema wird die Zahl der Einwohner/innen auf maximal 3 begrenzt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Hansestadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können in beratenden Fachausschüssen Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, in beschließenden Gremien ist dieses nicht möglich.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Vorsitzende/n des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht

möglich, erhält der/die Einwohner/in sofern der/die Einwohner/in einen postalischen oder einen Mailkontakt bei der/dem Vorsitzenden des Stadtrates hinterlegt, eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Über Abweichungen ist dem/der Fragesteller/in schriftlich Mitteilung zu geben.

- (5) Der/die Vorsitzende der Vertretung muss darauf achten, dass die Einwohner darüber aufgeklärt werden, dass der Nennung des Namens sowie der Protokollierung und Veröffentlichung ihrer Namen bei Einwohnerfragestunden widersprochen werden kann.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunde in den beschließenden und beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Stadtrates tritt der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.

§ 7

Gang der Beratung

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann dreimal zum Tagesordnungspunkt erteilt werden. Der/die Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (2) Bei der Abwicklung der Tagesordnungspunkte sprechen die Redner/innen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit wird auf drei Minuten festgesetzt. Für die Stellungnahme der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates wird die Redezeit auf 5 Minuten je Fraktion begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (4) Der Bürgermeister und der/die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 8

Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich bei dem/bei der Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Beim Bürgermeister eingereichte Anträge sind innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Ausschusses an den der Antrag gerichtet ist, zu behandeln. Anträge an den Stadtrat sind über die zuständigen Fachausschüsse zu leiten.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 9

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a. Schluss der Rednerliste, nur von Stadträtinnen/Stadträten die zu diesem TOP noch nicht zur Sache gesprochen haben
- b. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- c. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f. Rücknahme von Anträgen,
- g. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- h. Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- i. Anhörung von Sachverständigen.

Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

- (2) Meldet sich ein/e Stadtrat/Stadträtin mit einem Geschäftsordnungsantrag durch Aufheben beider Hände, so muss ihm/ihr das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der/die Vorsitzende des Stadtrates den Schluss der Beratung fest und lässt abstimmen. Mit dem Aufruf der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen
 - c. Anträge der Fraktionen
 - d. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
 - e. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a bis c fällt.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Stadtrates.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Nach erfolgter Abstimmung gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt und für die Sitzung als nicht mehr zu behandeln.
- (6) Jedes Mitglied des Stadtrates kann beantragen, dass über einen Tagesordnungspunkt namentlich abgestimmt wird. Über diesen Antrag entscheidet der Stadtrat vor der Abstimmung in der Sache mit einfacher Mehrheit. Eine namentliche Abstimmung erfolgt, indem der Vorsitzende des Stadtrates die Mitglieder des Stadtrates namentlich auffordert, das jeweilige Abstimmungsverhalten kund zu tun. Dieses wird protokolliert.
- (7) Die Mehrheit der Stimmen sind durch den/die Vorsitzende/n des Stadtrates oder eine/n von ihm/ihr Beauftragte/n festzustellen. Sollte eine Mehrheit nicht eindeutig feststellbar sein, oder wird es von

einem Mitglied des Stadtrates beantragt, so sind die Stimmen zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n bekanntzugeben. Er/Sie hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 11

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jede/r Kandidat/in durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 12

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der/Die Vorsitzende kann den Antrag zur Unterbrechung der Sitzung stellen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen.
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jede/r Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 13

Protokollführer/in

Der Bürgermeister bestimmt eine/n Angestellte/n oder Beamten/in der Stadtverwaltung zum/zur Protokollführer/in.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a. Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
 - b. Namen der nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen, vor Sitzungsende gegangen sind oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend die Sitzung verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teil genommen haben,
 - d. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f. Anfragen,
 - g. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - h. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) und ggfls. die Entscheidung(en) über Einwendungen,
 - i. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates kann im Einzelfall verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten protokolliert wird. Jedes Mitglied des Stadtrates kann im Einzelfall verlangen, dass sein Wortbeitrag protokolliert wird, auf dieses Verlangen ist zu Beginn des Wortbeitrages hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift ist allen Stadträten zuzuleiten.
- (5) Erhebt eine/e Stadtrat/-rätin gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird - falls diese nicht sofort ausgeräumt werden können - über die Begründetheit der Einwendungen abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Einwendungen entsprochen, wird ein Nachtrag zur Niederschrift gefertigt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Einwendungen nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift der aktuellen Sitzung zu verlangen.
- (6) Es ist dem/der Protokollführer/in gestattet, Tonbandaufzeichnungen über den Sitzungsverlauf zu fertigen. Die Tonbandaufnahmen werden erst nach Kenntnisnahme der Protokolle durch den Stadtrat gelöscht, frühestens aber nach 2 Monaten.

§ 15

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder von dem Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von dem/der Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein/e Redner/in in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er/sie Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er/sie ihn/sie bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jede/r Stadtrat-/rätin den/die Vorsitzende/n durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates kann eine/n Redner/in, der/die eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er/sie bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht, des/der Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem/der Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum/zur Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den/die Vorsitzende/n des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Stadträte, die nicht dem Ausschuss angehören, erhalten die Einladung mit Tagesordnung (ohne Anlagen) und die Sitzungsniederschrift regelmäßig in digitaler Form. Auf Antrag einzelner Stadträte, die

nicht Mitglied eines Ausschusses sind, erhalten diese die Einladung mit Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle in digitaler Form.

- (3) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine/ihre Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Salzwedel, den

Vorsitzende/r des Stadtrates